

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

08.03.1990

Geschäftszahl

12Os166/89; 14Os74/97

Norm

StGB nF §201 Abs3 Fall2;

StGB nF §201 Abs3 Fall3;

Rechtssatz

Einzelne Begehungsformen des § 201 Abs 1 und Abs 2 StGB, insbesondere dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlungen wie Oralverkehr und Analverkehr, bedeuten als schon tatbestandsbegründend noch keine erhebliche Überschreitung des mit einer (auch solchen) Vergewaltigung in jedem Fall verbundenen Maßes an Demütigung des Opfers und damit noch keine Verwirklichung der Qualifikationsvariante einer Erniedrigung des Opfers in besonderer Weise. Bei entsprechender Dauer und das Opfer peinigenden Tatmodalitäten kann allerdings die (mit dem dritten Fall vertauschbare, nicht eigenständige) Qualifikation nach § 201 Abs 3, zweiter Fall, StGB nF dadurch hergestellt sein, daß die vergewaltigte Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einem qualvollen Zustand versetzt wurde.

Entscheidungstexte

TE OGH 1990/03/08 12 Os 166/89

Veröff: EvBl 1990/119 S 534

TE OGH 1997/08/05 14 Os 74/97

Vgl auch; Beisatz: Die Unterbrechungen der Gewaltakte vermögen die Qualifikation eines durch die Tat hervorgerufenen, längere Zeit andauernden qualvollen Zustands nicht in Frage zu stellen, zumal gerade die in der späteren Phase des Tatgeschehens bewirkte Aufgabe jedes weiteren Widerstands die qualvolle Lage des Tatopfers unterstreicht. (T1)

Rechtssatznummer

RS0095265